

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Norddeutschen Rundfunks für die Vergabe von Dienst- und Lieferaufträgen – nachstehend „ZVB/NDR“ genannt

1 Grundlagen

- 1.1 Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) des Norddeutschen Rundfunks (NDR) berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsschlüssen infolge ständiger Vergabep Praxis gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- 1.2 Neben den ZVB/NDR wird die VOL/B in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B wurde zuletzt im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003 bekannt gegeben.
- 1.3 Im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.

2 Geltungsbereich (vgl. § 1 VOL/B)

Diese ZVB/NDR finden Anwendung für sämtliche Dienst- und Lieferaufträge – ausgenommen Bauleistungen. Für den Bereich Informationstechnik können in Ergänzung die Allgemeinen Bedingungen des NDR für Lieferungen und Leistungen im Bereich Informationstechnik (IT-Bedingungen/NDR) angewendet werden.

3 Auftragserteilung

- 3.1 Aufträge des NDR bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit grundsätzlich der Schriftform sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch zwei zur Vertretung des NDR berechnigte Personen. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen von Verträgen. Auskünfte über Vollmachten erteilt der Justitiar des NDR, Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den NDR. Sollte in dringenden Fällen ein Auftrag mündlich erteilt werden, ist der schriftliche Auftrag unverzüglich nachzuholen.
- 3.2 Elektronisch erstellte Aufträge der Abteilung Einkauf und Logistik des NDR können ohne Unterschrift auf dem Original versendet werden, wenn der Auftrag einen Wert von 5.000,- EUR nicht erreicht und diese Vorgehensweise mit dem Auftragnehmer vorab schriftlich vereinbart wird.
- 3.3 Für den vom NDR erteilten Auftrag gelten nacheinander:
 - a) die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Pläne, Einzel- und Detailzeichnungen, Berechnungen und dgl.),
 - b) Angebot und Auftragsschreiben mit den darin enthaltenen Besonderen Vertragsbedingungen des NDR mit etwaiger Verhandlungsniederschrift,
 - c) Richtlinien und Arbeitsgruppenergebnisse von ARD/ZDF in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung,
 - d) Unfallverhütungsvorschriften von ARD und ZDF in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung,
 - e) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen des NDR,

- f) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des NDR für Lieferungen und Leistungen im Bereich Informationstechnik (IT-Bedingungen/NDR), soweit diese zum Vertragsbestandteil erklärt werden;
- g) diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
- h) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- i) alle sonstigen technischen Vorschriften und Normen in der zur Zeit der Ausführung geltenden Fassung wie DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Herstellerrichtlinien und Herstellervorschriften, die Energiesparverordnung, die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, des Gewerbeaufsichtsamtes und des TÜV, die Richtlinien und Vorschriften des Verbandes der Schadensversicherer, die Anschlussbedingungen der örtlichen Behörden und des Gas-, Wasser-, Fernwärme- und Stormversorgungsunternehmens.

- 3.4 Bei Abweichungen und Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nach Ziffer 3.3 in der dort angegebenen Reihenfolge; Text und Beschreibung gehen zeichnerischen Unterlagen vor, sofern nicht ausdrücklich Zeichnungen und Muster in den Vertragsunterlagen als vorrangig für die Ausführung festgelegt sind.
- 3.5 Als Leistungsbeschreibung im vorgenannten Sinne gelten auch Technische Richtlinien und Technische Lieferbedingungen.

- 3.5 Als Leistungsbeschreibung im vorgenannten Sinne gelten auch Technische Richtlinien und Technische Lieferbedingungen.

4 Art und Umfang der Leistung (vgl. § 1 VOL/B)

- 4.1 Alle angegebenen Preise gelten zzgl. der jeweils geltenden MwSt. als Festpreise. Die Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nicht anderes angegeben ist.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat ggf. Packstoffe zurückzunehmen und auf seine Kosten zu beseitigen.
- 4.3 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis entspricht.

5 Änderung der Leistung (vgl. § 2 VOL/B)

- 5.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch zwei zur Vertretung des NDR berechnigten Personen. Auskünfte über Vollmachten erteilt der Justitiar des NDR, Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg.
- 5.2 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem NDR unverzüglich vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach schriftlich mitteilen.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

6 Ausführung (vgl. § 4 VOL/B)

- 6.1 Der **NDR** kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst einzuholen. Ist dies objektiv nicht möglich, hat er den **NDR** rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Genehmigung hinzuweisen. Der **NDR** erteilt gegebenenfalls konkrete Vollmachten, damit der Auftragnehmer den **NDR** bei der Beschaffung der Genehmigung vertreten kann.

7. Schadensverhütung vor Ort (vgl. §§ 4 und 10 VOL/B)

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in vollem Umfang zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des **NDR** einen entsprechenden Nachweis zu führen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die zu liefernden Geräte – soweit anwendbar – die grundlegenden Anforderungen der CE-Zertifizierung der Europäischen Union erfüllen und entsprechend gekennzeichnet sind.
- 7.2 Sind im Rahmen der Leistungserbringung auf dem Betriebsgelände des **NDR** Schweißarbeiten oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verknüpft sind (z.B. Gefahr der Explosion, des Feuers, der Hitze- und Rauchentwicklung, der Umweltbelastung), auszuführen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten den **NDR** schriftlich zu informieren und gegebenenfalls die schriftliche Erlaubnis des **NDR** einzuholen. Die staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und besonderen Sicherheitsauflagen des **NDR** sind strengstens einzuhalten.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat Unfälle, bei denen Personen oder Sachschaden entstanden ist, dem **NDR** unverzüglich mitzuteilen.

8. Nachunternehmer

- 8.1 Für die Übertragung der Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist, ist die Zustimmung des **NDR** erforderlich. Die Zustimmung für die Übertragung von Leistungen an die Nachunternehmer, die der Auftragnehmer in seinem Angebot benannt hat und denen der **NDR** nicht widersprochen hat, gilt als erteilt.
- 8.2 Im Übrigen gilt folgendes:
- Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig sowie gesetzestreu und zuverlässig sind.
 - Der Auftragnehmer hat dem **NDR** vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weitervergeben werden soll, sowie Name und Anschrift des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der **NDR** ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.
 - Setzt der Auftragnehmer Nachunternehmer ein, die nicht fachkundig, leistungsfähig, gesetzestreu oder zuverlässig sind, oder weist er auf Verlangen des **NDR** die Voraussetzungen nicht nach, kann der **NDR** ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen. Unter diesen

Voraussetzungen kann der **NDR** auch verlangen, dass der Auftragnehmer den Nachunternehmer auf seine Kosten austauscht.

- Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragene Leistung nicht weitergibt, es sei denn, der **NDR** hat vorher schriftlich zugestimmt. Für eine Weitergabe gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

9 Kündigung aus wichtigem Grund (vgl. § 8 VOL/B)

- 9.1 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des **NDR** mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in Ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 9.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform.
- 9.3 Die Kündigung des **NDR** kann auch auf Teile der Leistung beschränkt werden.

10 Wettbewerbsbeschränkungen (vgl. § 8 Nr. 2 VOL/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den **NDR** zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des **NDR**, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 VOL/B, bleiben unberührt.

11 Abnahme (vgl. § 13 VOL/B)

- 11.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen. § 13 Nr. 2 Abs. 3 VOL/B gilt nicht. Der Auftragnehmer hat die Abnahme zu beantragen.
- 11.2 Die Abnahme erfolgt durch schriftliche Abnahmeerklärung des zuständigen Verantwortlichen beim **NDR**. In dem Abnahmevermerk sind etwaige Mängel der Lieferung oder Leistung zu dokumentieren.
- 11.3 Lieferungen werden nur entgegen- und abgenommen, wenn der Sendung ein Lieferschein beigelegt ist, der die Auftragsnummer des **NDR** und alle erforderlichen Angaben zur Prüfung der vertraglich vereinbarten Eigenschaften der Leistung enthält.
- 11.4 Bei Vereinbarung von Teillieferungen und/oder -leistungen sind diese auf den Liefer- und/oder Leistungsscheinen, Versand- und/oder Rechnungsunterlagen etc. entsprechend zu kennzeichnen.
- 11.5 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Originalunterlagen einschließlich der Daten und Datenträger, Zeichnungen als Transparentpausen, sowie dem Auftragnehmer vom **NDR** überlassenen Unterlagen sind auf Verlangen des **NDR**, ansonsten

spätestens bei Abnahme des Werkes an den **NDR** herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.

Sofern der Auftragnehmer nach den Vertragsgrundlagen eine Dokumentation zu liefern hat, übergibt er diese zum Zeitpunkt der Abnahme in gesonderter Form dem **NDR**. Der **NDR** kann Einbehalte von Zahlungen an den Auftragnehmer vornehmen oder die Abnahme verweigern, sofern und solange die Dokumentationsunterlagen noch nicht vollständig und ordnungsgemäß überreicht worden sind.

- 11.6 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den von ihm erstellten Unterlagen, die für die Durchführung der Planung erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist insoweit bis zur Abnahme oder Fertigstellung der beauftragten Leistung vorleistungspflichtig und überträgt dem **NDR** mit Vertragsschluss die Befugnis zur Nutzung seiner Pläne und Unterlagen.
- 11.7 Die Gefahr geht – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf den **NDR** über
- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
 - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

12 Mängelansprüche/Schadensersatz (vgl. § 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 2 Jahre und beginnt mit der Abnahme. Sollten Hersteller einzelner Komponenten längere Garantie- oder Gewährleistungsfristen zugestehen, gelten diese.

13 Rechnungen (vgl. §§ 15 und 17 VOL/B)

- 13.1 Alle Zahlungen des **NDR** erfolgen ausschließlich aufgrund von Rechnungen. Sie sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- 13.2 Die Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer und des Leistungsempfängers prüfbar unter Vorlage ausreichender Nachweise (z.B. Stundenzettel, Lieferschein o.ä.) an die angegebene Rechnungsanschrift zu senden.

Den Rechnungen über Lieferungen und Leistungen nach Aufwand sind entsprechende Material-/Arbeitsstundennachweise beizufügen. Sie müssen vom **NDR** bestätigt sein. Arbeitsstunden- und Materialnachweise können nur bestätigt werden, wenn sie im Rahmen des schriftlichen Auftrags liegen und so detailliert sind, dass sie auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit hin überprüft werden können. Das Aufmaß ist in Anwesenheit des **NDR** zu nehmen.

- 13.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 13.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

14 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (vgl. § 16 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

15 Zahlungen (vgl. § 17 VOL/B)

- 15.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach ordnungsgemäßigem Rechnungseingang gem. Ziffer 13.1 und 13.2 innerhalb von 30 Kalendertagen rein netto.
- 15.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 15.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

16 Abtretung von Forderungen (vgl. § 17 VOL/B)

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ihm gegen den **NDR** zustehende Forderungen aus dem Auftrag ohne Zustimmung des **NDR** an Dritte abzutreten.

17 Überzahlungen (vgl. § 17 VOL/B)

- 17.1 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

- 17.2 Bei Rückforderungen des **NDR** aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

18 Aufrechnung (vgl. § 17 VOL/B)

Der Auftragnehmer kann gegenüber dem Auftraggeber nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Der **NDR** ist berechtigt, mit fälligen Gegenforderungen jeglicher Art aufzurechnen.

19 Sicherheitsleistung (vgl. § 18 VOL/B)

- 19.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag,

insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz.

19.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz und Ansprüche aus der Abrechnung.

20 Bürgschaften (vgl. §§ 17 und 18 VOB/B)

20.1 Wird in den Ausschreibungsunterlagen verlangt, dass Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten ist, ist das Formblatt des **NDR** („Zusatzvereinbarung“) zu verwenden.

20.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der **NDR** den Bürgen als tauglich anerkennt.

20.3 Die Bürgschaftsurkunden müssen entsprechend den Mustern des **NDR** erstellt werden.

20.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

20.5 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Anforderung zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

21 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

22 Urheberrecht, Veröffentlichung, sonstige Leistungsrechte

22.1 Der Auftragnehmer überträgt dem **NDR** ausschließliche, übertragbare und in jeder Hinsicht unbeschränkte Nutzungsrechte an allen gefertigten Plänen, Zeichnungen und sonstige Ausarbeitungen. Der **NDR** erhält insbesondere das Recht, die vorgenannten Unterlagen zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu bearbeiten und insbesondere zu ändern. Das Nutzungsrecht ist mit der angemessenen Vergütung für die Erstellungsleistung abgegolten.

22.2 Der Auftragnehmer trägt das Risiko für Verletzungen der Urheberrechte, Lizenzen und gewerblichen Schutzrechte jeder Art. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Erbringung seiner Lieferungen/Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den **NDR** führen können. Der **NDR** ist berechtigt, von dem Auftragnehmer Auskunft über die von ihm getroffenen Vorkehrungen zu verlangen.

22.3 Ausführungsunterlagen des **NDR**, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für den Vertragszweck verwendet werden; die Verwendung für

andere Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des **NDR**. Diese Unterlagen sind Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.

22.4 Macht ein Dritter gegenüber dem **NDR** Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der gelieferten Produkte geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die gelieferten Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen in für den **NDR** zumutbare Weise entsprechen oder den **NDR** von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er die Produkte gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines dem Umfang und die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der **NDR** verpflichtet, die Produkte zurückzugeben.

Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers sind, dass der **NDR** den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Dem **NDR** durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Stellt der **NDR** die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

23 Datenschutz/Geheimhaltung/Vertraulichkeit

23.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass ihm selbst sowie allen Personen, die von ihm mit der Erledigung der vereinbarten Lieferungen/Leistungen betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz bekannt sind und beachtet werden. Der Auftragnehmer trifft die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Auftragnehmer erkennt für den gesamten **NDR** das Hamburgische Datenschutzgesetz an.

23.2 Der Auftragnehmer trifft alle für die Datensicherung erforderlichen Maßnahmen.

23.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen/Leistungen, soweit durch sie eine Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht oder berührt wird, den datenschutzrechtlichen Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem EU-Datenschutzrecht genügen, und weist dies gegenüber dem **NDR** unaufgefordert durch Vorlage von schriftlichen Bestätigungen und sonstigen Unterlagen in geeigneter Form nach.

23.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass einschließlich seiner eigenen Person alle Personen, die von ihm mit der Ausführung des Auftrages betraut werden, auf das

Datengeheimnis verpflichtet sind und belegt dies dem **NDR** auf Anforderung.

- 23.5 Der Auftragnehmer hat alle Informationen, die er bei der Durchführung des Auftrages oder in Zusammenhang damit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des **NDR** oder über andere Tatsachen, die den **NDR** oder Mitarbeiter des **NDR** betreffen, erlangt, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, solche Kenntnisse zu anderen als den vertraglichen Zwecken zu nutzen oder sie an Dritte weiterzugeben. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er sich im Falle einer Verletzung dieser Obliegenheit schadensersatzpflichtig und u.U. strafbar macht.
- 23.6 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung gilt auch über das Ende der geschlossenen Vereinbarung hinaus unbeschränkt fort.
- 23.7 Unterlagen des **NDR**, die er dem Auftragnehmer gemäß Ziffer 5.5 zur Auftragsausführung zur Verfügung stellt (Ziff. 5.5.), bleiben Eigentum des **NDR**. Sie sind spätestens bei Auftragsende, auf Anforderung des **NDR** auch früher, vom Auftragnehmer zurückzugeben.
- 23.8 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem **NDR** durch ihn oder durch seine Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung der vorgenannten Bestimmungen entstehen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über die Pflichten zu informieren und sie in geeigneter Weise zu verpflichten. Der **NDR** kann geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu überwachen.

24 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der vom **NDR** im Auftrag angegebene Liefer- und Leistungsort.

25 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg.

Norddeutscher Rundfunk, Stand Januar 2011